

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1119/07-I-1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Haushalts- und Finanzausschuss

10.12.2007
08.11.2007
29.10.2007

Einreicher: Landrat

Betr.:

Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes zum 1. Januar 2008.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 06. 11. 2000 die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen. Die darin festgelegten Benutzungsgebühren gelten seit dem 01. 01. 2001 und wurden seit diesem Zeitpunkt nicht geändert.

Durch die erste Änderungssatzung vom 09. 10. 2001 und zweite Änderungssatzung vom 17. 02. 2005 erfolgte lediglich eine Ergänzung der Satzung durch die Festlegung von Benutzungsgebühren für die neu in Betrieb genommenen Schulsporthallen der Allgemeinen Förderschule Luckenwalde und des Gymnasiums Rangsdorf, sowie des Gymnastikraumes der Förderschule für geistig Behinderte Groß Schulzendorf.

Im Haushaltsjahr 2006 sind Einnahmen auf der Grundlage der derzeit gültigen Gebührensatzung in Höhe von insgesamt 13.905,85 € erwirtschaftet worden.

Für die Feststellung des tatsächlichen Gebührenbedarfes der Schulsporthallen für die Nutzung außerhalb des Schulbetriebes wurden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) (siehe Anlage 2) und nachfolgenden Gebühren für die Nutzung ermittelt.

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Gebühr lt. Kalkulation je Stunde - in Euro -	<i>bisherige</i> Gebühr lt. aktueller Satzung je Stunde - in Euro -
der Gymnasien		
- Rangsdorf	14,50	9,60
- Luckenwalde, Ackerstraße	13,80	7,50
- Luckenwalde, Parkstraße	8,50	4,90
- Ludwigsfelde	16,30	9,00
- Jüterbog im Haus 1	10,60	7,40
- Jüterbog im Haus 2	10,60	7,40
des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming		
- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	11,40	9,10
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	9,00	5,50
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“		
- Mahlow	8,20	6,30
- Ludwigsfelde	6,90	3,70
- Luckenwalde	10,30	8,60
- Jüterbog	13,30	6,70
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“		
- Groß Schulzendorf	6,60	5,10
- Jüterbog	6,00	3,70

Der erhöhte Gebührenbedarf je Stunde ist zum einen allgemein auf Steigerungen bei den Personalkosten sowie den Kosten für Wasser und Energie, zum anderen auf die Berücksichtigung kalkulatorischer Abschreibungen des Anlagevermögens zurückzuführen. Auf Letzteres wurde bisher bei der Gebührenermittlung verzichtet.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll aber gemäß § 6 Abs. 1 KAG Bbg die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, wozu auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, gehören. Folglich schreibt das Kommunalabgabengesetz die Berücksichtigung von Abschreibungen zwingend vor.

Da vor Einführung der Benutzungsgebühren im Jahr 2001 die Nutzungszeiten der Sportgruppen nicht immer im Stundentakt endeten, konnten im Anschluss an den Spielbetrieb die Kapazitäten nicht optimal vergeben werden. Im Interesse sinnvoller Nutzungszeiten und erhöhter Auslastungsmöglichkeiten für die Sportler sollte durch die Festlegung einer Benutzungsgebühr je angefangener Stunde eine volle Stundennutzung erreicht werden.

Bei einzelnen Vereinen besteht nach wie vor der Wunsch, dass Nutzungszeiten von 1 ½ Stunden zugelassen werden, ohne dass für die halbe Stunde gleich eine Gebühr je Stunde erhoben wird. Aus diesem Grund und der Tatsache, dass die Gebühren einiger Schulsporthallen zur Kostendeckung um fast 50 % je Stunde steigen müssten, hatte die Verwaltung vorgeschlagen, statt Benutzungsgebühren je Stunde entsprechend den kalkulierten Gebühren zukünftig Benutzungsgebühren je halbe Stunde sowie im Interesse der Einnahmebeschaffung und optimaler Nutzungszeiten eine Mindestnutzungszeit von einer vollen Stunde festzulegen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Kreistages hat sich mehrheitlich in seiner Sitzung am 29. 10. 2007, abweichend vom Vorschlag der Verwaltung, dafür ausgesprochen, die jetzt gültigen Gebührensätze pauschal nur um 25 % zu erhöhen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport empfahl in seiner Sitzung am 08. 11. 2007 ebenfalls die pauschale Erhöhung der jetzt gültigen Gebührensätze je Stunde um 25 % und die Festlegung von Benutzungsgebühren je halbe Stunde, wie von der Verwaltung vorgeschlagen. Daraus ableitend ergeben sich nachfolgend (*neue*) Gebühren, die durch Änderungssatzung beschlossen werden sollen. Dabei wurden die bei der Gebühr je halbe Stunde ermittelten Cent-Beträge entsprechend § 13 Abs. 2 KAG Bbg auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.

Schulsporthalle/Gymnastikraum	bisherige Gebühr lt. aktueller Satzung	Gebühr bei 25 % Steigerung	neue Gebühr
	je Stunde in Euro	je Stunde in Euro	je halbe Stunde in Euro
der Gymnasien			
- Rangsdorf	9,60	12,00	6,00
- Luckenwalde, Ackerstraße	7,50	9,38	4,60
- Luckenwalde, Parkstraße	4,90	6,13	3,00
- Ludwigsfelde	9,00	11,25	5,60
- Jüterbog im Haus 1	7,40	9,25	4,60
- Jüterbog im Haus 2	7,40	9,25	4,60
des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming			
- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	9,10	11,38	5,60
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	5,50	6,88	3,40

Schulsporthalle/Gymnastikraum	bisherige Gebühr lt. aktueller Satzung	Gebühr bei 25 % Steigerung	neue Gebühr
	je Stunde in Euro	je Stunde in Euro	je halbe Stunde in Euro
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“			
- Mahlow	6,30	7,88	3,90
- Ludwigsfelde	3,70	4,63	2,30
- Luckenwalde	8,60	10,75	5,30
- Jüterbog	6,70	8,38	4,10
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“			
- Groß Schulzendorf	5,10	6,38	3,10
- Jüterbog	3,70	4,63	2,30

Mit der dritten Änderungssatzung sollen nicht nur neue Gebühren beschlossen, sondern auch Schulbezeichnungen geändert werden. Für die Förderschulen gelten durch Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes neue Bezeichnungen der einzelnen Förderschultypen. Die Allgemeinen Förderschulen werden seit 01. 08. 2007 als Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und Förderschulen für geistig Behinderte als Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bezeichnet.

Anlage 1 derzeit gültige Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming vom 07. 11. 2000 (einschl. der ersten und zweiten Änderungssatzung)

Anlage 2 Kalkulationen der Benutzungsgebühren je Schulsporthalle (Kurzfassung)